

Geschäftsverzeichnissnr. 6856
Entscheid Nr. 21/2019 vom 7. Februar 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. Februar 2018 in Sachen S.I. gegen N.D., dessen Ausfertigung am 16. Februar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 335 § 3 in Verbindung mit Artikel 335 § 1 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 und Artikel 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches es nicht ermöglicht, dass Kinder, deren Abstammung väterlicherseits bei Uneinigkeit zwischen den Eltern über den Familiennamen verspätet festgestellt wird, keinen doppelten Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge bekommen - und somit den Namen der Mutter behalten - können, während Kinder, deren Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, bei Uneinigkeit wohl automatisch den doppelten Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge bekommen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 335 § 3 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu äußern, sofern diese Bestimmung nicht vorsehe, dass den Kindern, deren Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt werde, bei Uneinigkeit zwischen den Eltern über den Familiennamen ein Doppelname in alphabetischer Reihenfolge zuerkannt werde, während Artikel 335 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches eine solche Zuerkennung eines Doppelnamens in alphabetischer Reihenfolge für die Kinder vorsehe, deren Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt werde, wenn die Eltern sich nicht über den Familiennamen einig seien.

B.1.2. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Ein Kind, dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt entweder den Namen seines Vaters oder den Namen seiner Mutter oder

einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt.

Die Eltern wählen den Namen des Kindes bei der Geburtsanmeldung. Der Standesbeamte beurkundet diese Wahl. Sind die Eltern sich nicht einig oder treffen sie keine Wahl, trägt das Kind den Namen seines Vaters. Sind die Eltern sich nicht einig, trägt das Kind einen Namen, der sich aus dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter in alphabetischer Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt. Wenn der Vater und die Mutter oder einer von ihnen einen Doppelnamen trägt, wählt der Betreffende den Teil des Namens, der auf das Kind übertragen wird. Treffen die Eltern keine Wahl, wird der Teil des Doppelnamens, der übertragen wird, nach alphabetischer Reihenfolge festgelegt.

Die Weigerung, eine Wahl zu treffen, wird als ein Fall von Uneinigkeit angesehen.

Wenn beide Elternteile gemeinsam die Geburt des Kindes anmelden, hält der Standesbeamte den von ihnen gewählten Namen oder die Uneinigkeit zwischen ihnen gemäß Absatz 2 fest.

Wenn ein Elternteil alleine die Geburt des Kindes anmeldet, teilt dieser dem Standesbeamten den von beiden Elternteilen gewählten Namen oder die Uneinigkeit zwischen ihnen mit.

§ 2. Ein Kind, dessen Abstammung nur mütterlicherseits feststeht, trägt den Namen seiner Mutter.

Ein Kind, dessen Abstammung nur väterlicherseits feststeht, trägt den Namen seines Vaters.

§ 3. Wird die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt, bleibt der Name des Kindes unverändert. Das Gleiche gilt, wenn die Abstammung mütterlicherseits nach der Abstammung väterlicherseits festgestellt wird.

Jedoch können beide Elternteile zusammen oder kann einer von ihnen, wenn der andere verstorben ist, in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, dass das Kind entweder den Namen der Person, der gegenüber die Abstammung an zweiter Stelle festgestellt worden ist, oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt, trägt.

Diese Erklärung muss innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der Anerkennung oder ab dem Tag, wo eine Entscheidung, durch die die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits festgestellt wird, formell rechtskräftig geworden ist, und vor der Volljährigkeit oder Erklärung der Mündigkeit des Kindes abgegeben werden. Die Frist von einem Jahr läuft ab dem Tag, der in den Artikeln 313 § 3 Absatz 2, 319*bis* Absatz 2 oder 322 Absatz 2 erwähnten Notifizierung oder Zustellung folgt.

Wird infolge einer Anfechtungsklage auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 während der Minderjährigkeit des Kindes die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits geändert, beurkundet der Richter den neuen Namen des

Kindes, den die Eltern gegebenenfalls nach den in § 1 oder in Artikel 335ter § 1 aufgeführten Regeln gewählt haben.

Die in Absatz 2 erwähnte Erklärung oder der Tenor des in Absatz 4 erwähnten Urteils werden am Rand der Geburtsurkunde und der anderen Urkunden, die das Kind betreffen, vermerkt.

§ 4. Wird die Abstammung eines Kindes geändert, wenn es das Alter der Volljährigkeit bereits erreicht hat, wird ohne sein Einverständnis keine Änderung an seinem Namen vorgenommen ».

B.2.1. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches gehört zu dem Kapitel in Bezug auf die Folgen der Abstammung. Er legt auf allgemeine Weise die Regeln der Namensgebung infolge der Abstammung fest.

Diese Regeln wurden durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten » (nachstehend: Gesetz vom 8. Mai 2014) grundlegend abgeändert. Aus der Überschrift und den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber die Gleichstellung zwischen Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung einführen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3145/001, S. 10).

B.2.2. Um dieses Ziel der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen zu erreichen, hat der Gesetzgeber in Artikel 335 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches festgelegt, dass die Eltern einen Doppelnamen wählen können, der sich aus dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter zusammensetzt in der von ihnen gewählten Reihenfolge, oder den Namen des Vaters oder denjenigen der Mutter wählen können.

Der Gesetzgeber hat sich deshalb für die Willensautonomie der Eltern innerhalb der vom Gesetz festgelegten Grenzen anstatt für ein durch das Gesetz festgelegtes System der Namensgebung entschieden. Der Gesetzgeber hat die Wahlmöglichkeiten der Eltern beschränkt, damit gewährleistet wird, dass « Kinder derselben Eltern denselben Namen tragen. Der Name von Geschwistern kann folglich nicht unterschiedlich sein, wodurch [die Ordnung der Familien gewahrt bleiben kann] » (ebenda, S. 14).

B.2.3. Der Gesetzgeber hat auch die Fälle der Uneinigkeit zwischen den Eltern und des Fehlens einer Wahl betrachtet. Artikel 335 § 1 Absatz 2 Satz 3 des Zivilgesetzbuches bestimmte ursprünglich in der Fassung seiner Ersetzung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014, dass in dem Fall bei Kindern, deren Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, der Name des Vaters zuerkannt wird.

In seinem Entscheid Nr. 2/2016 vom 14. Januar 2016 hat der Gerichtshof diese Bestimmung für nichtig erklärt:

« B.8.5. Da er der Willensautonomie der Eltern für die Wahl des Familiennamens den Vorzug gibt, muss der Gesetzgeber auch die Weise der Erteilung des Familiennamens in dem Fall bestimmen, in dem die Eltern sich nicht einig sind oder keine Wahl treffen, selbst wenn er im Übrigen darauf geachtet hat, die Fälle der Uneinigkeit zu begrenzen, indem er es den Eltern ermöglicht, sich für den einen oder den anderen Familiennamen oder für die beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge zu entscheiden. Es kann gerechtfertigt sein, dass er selbst den Namen festlegt, den das Kind tragen wird, wenn Uneinigkeit herrscht oder keine Wahl getroffen wird, statt diesbezüglich dem Richter eine Ermessensbefugnis zu erteilen. In dieser Angelegenheit gilt es nämlich, auf einfache, schnelle und einheitliche Weise den Namen eines Kindes bei seiner Geburt festzulegen. Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt diesbezüglich, dass das Kind unverzüglich nach seiner Geburt einzutragen ist und von Geburt an das Recht auf einen Namen hat.

B.8.6. In der angefochtenen Bestimmung werden jedoch Personen, die sich in ähnlichen Situationen befinden, unterschiedlich behandelt, nämlich der Vater und die Mutter eines Kindes, da im Falle der Uneinigkeit zwischen den Eltern oder im Fall des Fehlens einer Wahl das Kind automatisch nur den Namen seines Vaters trägt. Somit werden die Mütter anders behandelt als die Väter in ihrem Recht, ihren Familiennamen an ihr Kind zu übertragen.

B.8.7. Der Behandlungsunterschied in der angefochtenen Bestimmung beruht auf dem Kriterium des Geschlechts der Eltern. Nur sehr starke Erwägungen können einen ausschließlich auf dem Geschlecht beruhenden Behandlungsunterschied rechtfertigen.

Aus den in B.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Wahl des Namens des Vaters mit der Tradition und mit dem Willen, die Reform schrittweise zu verwirklichen, gerechtfertigt hat. Weder die Tradition, noch der Wille, schrittweise voranzukommen, können angenommen werden als starke Erwägungen, die einen Unterschied zwischen den Vätern und den Müttern rechtfertigen, wenn Uneinigkeit zwischen Eltern besteht oder keine Wahl getroffen wird, während das Ziel des Gesetzes darin besteht, die Gleichheit zwischen Männern und Frauen zu verwirklichen. Im Übrigen kann die angefochtene Bestimmung zur Folge haben, somit dem Vater eines Kindes ein Vetorecht zu gewähren, falls die Mutter des Kindes den Willen ausdrückt, diesem Kind ihren eigenen Namen oder einen Doppelnamen zu geben und der Vater mit dieser Wahl nicht einverstanden ist.

B.9. Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014, verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 11*bis* Absatz 1 der Verfassung und ist daher für nichtig zu erklären.

Damit Rechtsunsicherheit vermieden wird, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, den Namen des Kindes bei seiner Geburt festzulegen, und es dem Gesetzgeber ermöglicht wird, eine neue Regelung anzunehmen, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 31. Dezember 2016 aufrechtzuerhalten ».

B.2.4. Infolge dieses Entscheids hat der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016 « zur Abänderung der Artikel 335 und 335*ter* des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Weise der Namensübertragung auf das Kind » eine neue Regelung eingeführt bei Uneinigkeit zwischen den Eltern oder bei Fehlen einer Wahl für die Kinder, deren Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird. Entsprechend dem jetzigen Artikel 335 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches trägt das Kind in dem Fall den Namen des Vaters und den Namen der Mutter nebeneinander in alphabetischer Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen.

B.3.1. Der in Frage stehende Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches in der Fassung der Ersetzung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 regelt die Folgen der Abänderung der Abstammung einer Person in Bezug auf ihren Namen. Wie es auch während der Vorarbeiten betont wurde, ist die durch die in Frage stehende Bestimmung eingeführte Regelung « aus der Regelung übernommen, die derzeit in Kraft ist, unter Berücksichtigung des Gleichstellungsprinzips zwischen den Parteien » und unter « Einführung des Grundsatzes der Willensautonomie innerhalb der vom Gesetz festgelegten Grenzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3145/001, S. 14 und 19-20).

B.3.2. Folglich sieht die in Frage stehende Bestimmung vor, dass, wenn die Abstammung des Kindes im Hinblick auf einen Elternteil nach der Abstammung im Hinblick auf den anderen Elternteil festgestellt wird, der Name grundsätzlich unverändert bleibt. Der Gesetzgeber hat gleichwohl die Möglichkeit beibehalten - die bereits im früheren Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehen war -, den Namen des Kindes nachträglich zu ändern, indem entweder der Name der Person, der gegenüber die Abstammung an zweiter Stelle festgestellt worden ist, oder ein Doppelname gewählt wird. Für diese Namensänderung muss eine Erklärung beim Standesbeamten durch beide Elternteile zusammen oder einen von ihnen, wenn der andere verstorben ist, abgegeben werden, und zwar innerhalb einer Frist von

einem Jahr ab dem Tag der Anerkennung oder dem Tag, wo eine Entscheidung, durch die die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits festgestellt wird, formell rechtskräftig geworden ist, und vor der Volljährigkeit oder Erklärung der Mündigkeit des Kindes.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage macht einen Vergleich zwischen der Situation eines Kindes, dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, und der Situation eines Kindes, dessen Abstammung im Hinblick auf einen der beiden Elternteile nach der Abstammung im Hinblick auf den anderen Elternteil festgestellt wird, erforderlich. Die erste Kategorie erhält bei Uneinigkeit zwischen den Eltern über den Namen einen Doppelnamen in alphabetischer Reihenfolge. Die zweite Kategorie behält in dem Fall den Namen des Elternteils, dem gegenüber die Abstammung zuerst festgestellt worden ist, da die Namensänderung eine gemeinsame Erklärung der Eltern beim Standesbeamten erfordert.

B.5. Im Gegensatz zum Vortrag des Ministerrats sind die in der Vorabentscheidungsfrage angesprochenen Kategorien von Personen hinreichend miteinander vergleichbar, sofern es in beiden Fällen um ein Kind geht, dessen Eltern sich über die Namensgebung nicht einig sind.

B.6. Die Zuerkennung eines Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Im Gegensatz zur Zuerkennung des Vornamens wird sie gesetzlich geregelt. Mit der gesetzlichen Regelung soll einerseits der Familienname auf einfache, schnelle und einheitliche Weise festgelegt werden und andererseits dieser Familienname mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden.

B.7.1. Im Gegensatz zu dem Recht, einen Namen zu tragen, kann das Recht, seinem Kind seinen Familiennamen zu geben, nicht als ein Grundrecht angesehen werden. Hinsichtlich der Regelung der Namensgebung verfügt der Gesetzgeber deshalb über eine weit gefasste Beurteilungsbefugnis, vorausgesetzt, dass er den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beachtet.

B.7.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat geurteilt:

« Artikel 8 der Konvention enthält keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich des Namens; als Mittel der persönlichen Identifizierung (*Johansson gegen Finnland*, Nr. 10163/02, § 37, 6. September 2007, und *Daróczy gegen Ungarn*, Nr. 44378/05, § 26, 1. Juli 2008) und der Verbindung mit einer Familie betrifft der Name einer Person dennoch ihr Privatleben und ihr Familienleben. Dass der Staat und die Gesellschaft ein Interesse an der Regelung seines Gebrauchs haben, reicht nicht aus, um die Frage des Namens der Personen aus dem Bereich des Privat- und Familienlebens auszuschließen, aufgefasst in dem Sinne, dass es in einem gewissen Maße das Recht des Einzelnen, Verbindungen zu seinen Angehörigen zu knüpfen, einschließt (*Burghartz*, vorerwähnt, § 24; *Stjerna*, vorerwähnt, § 37; *Ünal Tekeli*, vorerwähnt, § 42, EuGHMR 2004-X; *Losonci Rose und Rose gegen Schweiz*, Nr. 664/06, § 26, 9. November 2010; *Garnaga gegen Ukraine*, Nr. 20390/07, § 36, 16. Mai 2013) » (EuGHMR, 7. Januar 2014, *Cusan und Fazzo gegen Italien*, § 55).

B.7.3. Auch wenn das Recht, seinen Familiennamen zu verleihen, nicht als ein Grundrecht angesehen werden kann, besitzen die Eltern ein deutliches und persönliches Interesse daran, in den Prozess der Bestimmung des Familiennamens ihres Kindes einzugreifen.

B.8.1. Der Gerichtshof hat sich bereits mehrfach zur Vereinbarkeit von Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches in der Fassung seiner Anwendbarkeit vor seiner Ersetzung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 mit den Artikeln 10 und 11 Verfassung geäußert. Diese Bestimmung sah wie in ihrer jetzigen Fassung vor, dass, wenn die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, der Name des Kindes grundsätzlich unverändert bleibt, es sei denn, dass beide Elternteile zusammen oder einer von ihnen, wenn der andere verstorben ist, eine Erklärung zur Namensänderung beim Standesbeamten abgeben.

In seinem Entscheid Nr. 64/96 vom 7. November 1996 hat der Gerichtshof in Bezug auf den damaligen Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches entschieden:

« B.3.2. Aus den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung geht hervor, daß der Gesetzgeber erwogen hat, daß die Namensänderung des Kindes, dessen Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, im Widerspruch zu den Interessen des Kindes stehen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 305/1, SS. 17-18, und *Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, SS. 125-126). Aufgrund dessen hat er bestimmt, daß der Name des Kindes, dessen Abstammung mütterlicherseits schon feststeht, grundsätzlich unverändert bleibt, wenn die Abstammung väterlicherseits danach festgestellt wird. Dennoch hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, eine Namensänderung mittels einer Erklärung vor dem Standesbeamten vorzunehmen.

B.3.3. Der Gesetzgeber hat, indem er sich auf die ihm zustehende Ermessensbefugnis beruft, die Namensgebung im Rahmen der Abstammung unter Berücksichtigung sowohl des sozialen Nutzens, dem Namen eine gewisse Stabilität zu verleihen, als auch des Interesses dessen, der den Namen trägt, geregelt.

Es ist nicht unangemessen zu bestimmen, daß, wenn das Kind den Namen seiner Mutter trägt, weil zuerst die Abstammung mütterlicherseits festgestellt wurde, dieser Name nur dann noch durch den des Vaters ersetzt werden kann, wenn sowohl Vater als auch Mutter - oder einer von ihnen, falls der andere verstorben ist - bei dem Standesbeamten eine diesbezügliche Erklärung ablegen. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß die Eltern am besten über das Interesse des Kindes bis zu seiner Volljährigkeit oder Mündigsprechung urteilen können. Es ist ebensowenig unangemessen, daß der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des sozialen Nutzens der Unveränderlichkeit des Namens für den Fall der Uneinigkeit (zwischen dem Vater und der Mutter) vorgesehen hat, den dem Kind schon gegebenen Namen unverändert zu lassen, statt den Richter urteilen zu lassen.

B.4. Nichts weist darauf hin, daß der Gesetzgeber mit den Bestimmungen von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches eine Maßnahme verabschiedet hätte, die weder auf einem objektiven Kriterium beruhen noch adäquat sein würde. Es ergibt sich auch nicht, daß auf unangemessene Weise die Rechte der Betroffenen verletzt würden ».

Der Gerichtshof hat in seinen Entscheiden Nr. 79/95 vom 28. November 1995, Nr. 68/97 vom 6. November 1997, Nr. 82/2004 vom 12. Mai 2004 und Nr. 114/2010 vom 21. Oktober 2010 im selben Sinne geurteilt. In seinem Entscheid Nr. 82/2004 führt der Gerichtshof außerdem noch aus:

« B.6. Die Folgen der fraglichen Regel können um so weniger unverhältnismäßig sein, da das Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen es ermöglicht, eine Namensänderung zu erhalten, und da die mit dieser Änderung beauftragte Behörde nicht umhinkäme, den Antrag, den jemand bei ihr stellen würde, den Namen seines Vaters zu tragen, als ernsthaft zu bewerten ».

In seinem Entscheid Nr. 50/2017 vom 27. April 2017 hat der Gerichtshof ebenso geurteilt, dass diese Wahl des Gesetzgebers « nicht unbillig [ist], da der Gesetzgeber davon ausgehen konnte, dass die beiden Eltern am besten in der Lage sind, das Interesse des Kindes zu beurteilen ».

B.8.2. Die Gründe, die den Gerichtshof dazu bewogen haben, im vorerwähnten Sinne zu entscheiden, gelten auch für den jetzigen Artikel 335 § 3 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzbuches, der - wie in seiner vorherigen Fassung - festlegt, dass der Name des Kindes grundsätzlich unverändert bleibt bei einer späteren Feststellung der Abstammung im

Hinblick auf einen der beiden Elternteile, es sei denn, dass die Eltern eine gemeinsame Erklärung zur Namensänderung beim Standesbeamten abgeben. Angesichts der Wahlfreiheit, die die Eltern derzeit nach Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches haben, um den Namen der Mutter, denjenigen des Vaters oder einen Doppelnamen zuzuerkennen, hat der Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen, dass diese Regelung sowohl bei einer späteren Feststellung der Abstammung mütterlicherseits als auch bei einer späteren Feststellung der Abstammung väterlicherseits gilt.

B.8.3. Der Umstand, dass sich der rechtliche Rahmen bezüglich der Namensgebung seit dieser früheren Rechtsprechung geändert hat, wobei der Gesetzgeber bei gleichzeitiger Feststellung der Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits der Willensautonomie der Eltern den Vorrang eingeräumt hat, jedoch im Falle der Uneinigkeit bestimmt hat, dass dem Kind ein Doppelname in alphabetischer Reihenfolge zuerkannt wird, führt zu keiner anderen Schlussfolgerung. In dem Fall tritt die Uneinigkeit hinsichtlich der Namensgebung nämlich zu einem Zeitpunkt auf, an dem dem Kind noch kein Name zuerkannt worden ist. In dieser Angelegenheit gilt es, auf einfache, schnelle und einheitliche Weise den Namen eines Kindes ab seiner Geburt festzulegen. Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt diesbezüglich, dass das Kind unverzüglich nach seiner Geburt eingetragen wird und das Recht auf einen Namen von Geburt an hat.

Es ist daher auch gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber bei Uneinigkeit zwischen den Eltern in Bezug auf den Namen des Kindes zu dem Zeitpunkt, an dem noch kein Name zuerkannt worden ist, selbst den Namen festgelegt hat, den das Kind tragen wird. Unter Berücksichtigung des durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 verfolgten Ziels der Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung und des in B.2.3 erwähnten Entscheids Nr. 2/2016 durfte der Gesetzgeber vorschreiben, dass dem Kind in dem Fall der Doppelname in alphabetischer Reihenfolge zuerkannt wird.

B.8.4. Anders verhält es sich hinsichtlich des Kindes, dessen Abstammung zunächst im Hinblick auf einen der beiden Elternteile feststeht und erst nachher im Hinblick auf den anderen Elternteil festgestellt wird. In dem Fall wurde dem Kind bereits der Name des erstgenannten Elternteils zuerkannt und tritt die Uneinigkeit über den Namen erst später auf, nämlich bei Feststellung der Abstammung im Hinblick auf den zweiten Elternteil. Das Kind kann in dem Fall bereits geraume Zeit den Namen des Elternteils getragen haben, im Hinblick

auf den die Abstammung zuerst festgestellt wurde. Es ist sachlich gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Nutzens der Beständigkeit des Namens und des Interesses des Kindes vorgesehen hat, dass der bereits zuerkannte Name in dem Fall nur im Einvernehmen beider Elternteile geändert werden kann, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie gemeinsam am besten in der Lage sind, das Interesse des Kindes zu beurteilen, damit dieser Name bei Uneinigkeit unverändert bleibt.

Außerdem gilt die in Frage stehende Bestimmung auf gleiche Weise sowohl für die Mutter als auch für den Vater. Hinsichtlich ihres Rechts auf Übertragung ihres Familiennamens auf ihr Kind werden sie von der in Frage stehenden Bestimmung folglich gleichbehandelt.

Angesichts vorstehender Ausführungen ist die in der Vorabentscheidungsfrage angesprochene unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 335 § 3 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 335 § 1 Absätze 1 und 2 desselben Gesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen